

THEMEN

In eigener Sache

// **stern**-Auszeichnung 2024:
Unsere Kanzlei zählt zu den besten Kanzleien im Familienrecht

// Qualifiziert: Unsere neue Rechtsfachwirtin Celin Lukas

Versicherungsrecht

// Unfall im Ausland –
Was ist zu tun?

Familienrecht

// Trennung der Eltern: Auszug eines Elternteils mit dem Kind ohne Zustimmung des anderen Elternteils erlaubt?

Erbrecht

// Zu spät? Verjährung eines Pflichtteilsanspruches

Arbeitsrecht

// Arbeitszeiterfassung – Eine Pflicht für alle Arbeitgeber

Verkehrrecht

// Podcast RECHT IN SACHSEN:
Verkehrsrecht schafft Klarheit bei Bußgeld, Unfall und Schmerzensgeld

// Neuer teilmobiler Blitzer in Dresden gesichtet!

// Cannabis und Straßenverkehr – Neue Grenzwerte für Ordnungswidrigkeiten

Miet-/WEG-Recht

BGH stärkt Selbstverwaltung:
Flexible Kostenverteilung im Wohnungseigentum

// Rechtsanwalt im Fokus:
Andreas Holzer

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

Folgen Sie uns auf



NEWSLETTER 06.06.2024

Liebe Leserinnen und Leser,

Europa wählt! Die vom 6. bis 9. Juni 2024 stattfindende Europawahl ist die 10. Direktwahl zum Europäischen Parlament, die alle fünf Jahre stattfindet. In Deutschland wird sie am 9. Juni 2024 durchgeführt. Bei dieser Wahl sind übrigens erstmals auch 1,4 Millionen 16- und 17-jährige wahlberechtigt.

Für mich ist Europa in meinem Leben nicht mehr wegzudenken. Aufgewachsen im Schwarzwald war der europäische Gedanke der Verständigung unter den Staaten in Europa und das Ziel, Frieden zu schaffen und zu sichern, schon in meiner Schulzeit und später in Studium und Beruf immer präsent und konkret zu erleben: durch Schüleraustausche mit der französischen Partnerstadt, dem Wegfall von Grenzkontrollen und auch der Möglichkeit in Dänemark studieren und arbeiten zu können. Und wir alle haben uns längst daran gewöhnt, in 27 Staaten der EU einfach mit dem Euro zahlen zu können. Auch die Wirtschaft – und hier gerade die Unternehmen in Sachsen – werden nicht mehr auf eine Europäische Union verzichten wollen. So exportieren sächsische Unternehmen heute mit 45 % fast die Hälfte aller Waren innerhalb der EU. Dabei sind diese auf eine funktionierende Gemeinschaft mit einem gemeinsamen Binnenmarkt, dem Wegfall von Zöllen und weniger Hürden beim grenzüberschreitenden Handel angewiesen. Die weltweit einzigartige europäische Einigung hat Europa nicht nur Frieden, sondern länderübergreifend Stabilität, Demokratie und Wohlstand gebracht.

Bei – oder vielleicht auch gerade wegen – aller zum Teil berechtigter Kritik an „Europa“ ist die Teilnahme an den Europawahlen besonders wichtig. Die Wähler entscheiden über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments und die 96 deutschen Abgeordneten. Dem Parlament kommen wichtige Funktionen innerhalb der EU zu. Es gestaltet EU-Rechtsvorschriften mit, prüft die Verwendung öffentlicher Gelder und kontrolliert die Organe der EU.

Es ist an uns Europäerinnen und Europäern, dieses Europa zu stärken und angesichts zahlreicher Krisen zukunftsfähig zu gestalten.



Rechtsanwalt
ANDREAS HOLZER

Fachanwalt für
Versicherungsrecht
Rechtsanwalt für
Transport- und
Speditionsrecht

0351 80718-68
holzer@dresdner-fachanwaelte.de

Überlassen wir das Erreichte nicht denjenigen, die den Geist Europas nicht mittragen wollen und die Werte und Prinzipien Europas nicht teilen.

Machen Sie daher von Ihrem Wahlrecht Gebrauch und entscheiden Sie mit über die Politik der Europäischen Union in den kommenden Jahren. Mit der Teilnahme an der Europawahl setzen Sie ein wichtiges Zeichen für eine funktionierende und starke Demokratie.

In diesem Newsletter finden Sie wieder eine Fülle von aktuellen Themen, Urteilen und Neuigkeiten aus unserer Kanzlei-Welt. Kennen Sie schon den PODCAST „RECHT IN SACHSEN“? Unser Verkehrsrechtler Klaus Kucklick teilt wertvolle Tipps zu Themen wie Unfallverhalten, Bußgeldern und den Tücken des Fahreignungsregisters. Hören Sie rein! //

Herzlich, Ihr Andreas Holzer

// stern-Auszeichnung 2024: Unsere Kanzlei zählt zu den besten Kanzleien im Familienrecht



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwalte.de

Zum fünften Mal in Folge ist unsere Kanzlei vom Magazin stern als eine der bundesweit besten Kanzleien im Familienrecht ausgezeichnet worden.

Der stern und das Marktforschungsinstitut Statista haben erneut die besten Kanzleien für Privatmandanten in Deutschland ermittelt. Aus

über 165.000 Anwälten in mehr als 50.000 Kanzleien wurden die herausragendsten in verschiedenen Fachgebieten ausgewählt. Unsere Kanzlei konnte sich dabei im Bereich Familienrecht besonders hervorheben.

Die Auszeichnung basiert auf Empfehlungen von 3.791 Juristen, die in einer umfassenden Onlinebefragung insgesamt 16.267 Empfehlungen abgegeben haben. Nur Kanzleien, die überdurchschnittlich oft empfohlen wurden, schafften es auf die Bestenliste.

Diese kontinuierliche Anerkennung spiegelt unser Engagement und unsere Expertise im Familienrecht wider. Wir danken unseren Kollegen für ihr Vertrauen, unseren Mandanten für ihre Unterstützung und freuen uns sehr über die erneute Auszeichnung des stern.

Die Veröffentlichung der Bestenliste und weitere Informationen zur Studie finden Sie unter stern.de/studien. //

// Qualifiziert: Unsere neue Rechtsfachwirtin Celin Lukas



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Die zahlreichen Stunden mit vielen Mühen, Strapazen und Fleiß beim Lernen, die Celin Lukas neben ihrer Vollzeittätigkeit im Strafrecht in den vergangenen Monaten hinter sich gebracht hat, haben sich gelohnt: Frau Lukas darf sich nach bestandener Prüfung jetzt "Geprüfte Rechtsfachwirtin" nennen. Wir gratulieren herzlich zu diesem tollen Erfolg und dieser beeindruckenden Leistung.

Verbunden mit der Weiterbildung waren unzählige Bahnfahrten von und nach Leipzig. Zwei Jahre lang jeden Donnerstagnachmittag und jeden zweiten Samstag. Eine anstrengende Zeit liegt hinter Ihnen.

Hat es sich gelohnt?

Auf jeden Fall. Das vermittelte Wissen ist noch tiefgründiger im Vergleich zur Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten. Ich fühle mich sicherer in kostenrechtlichen Fragen und bei der Fristenkontrolle. Intensiver wurden auch Themenkreise aus der Personalwirtschaft, der Buchhaltung und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen behandelt.

Was bringt die Weiterbildung zur Rechtsfachwirtin?

Die Themen bauen natürlich auf der Ausbildung einer Rechtsanwaltsfachangestellten auf. Das Vorwissen ist da und man fängt nicht bei Null an. Der Unterschied ist, dass man u. a. den Fokus auf Besonderheiten und schwierige Fälle legen kann, zum Beispiel im Kostenrecht.

Die Qualifikation unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist mit ein Grund für unseren gemeinsamen Erfolg. Wir freuen uns daher über die Bereitschaft, sich über die bisherige anspruchsvolle Ausbildung hinaus qualifizieren zu wollen und sind gerne bereit, dies bestmöglich zu unterstützen und zu fördern. Wir wünschen Celin Lukas viel Erfolg bei ihren anstehenden Aufgaben als Rechtsfachwirtin in unserer Kanzlei! //



<https://www.dresdner-fachanwaelte.de/karriere/ausbildung/>

// Unfall im Ausland – Was ist zu tun?



Bild: pixelshot auf Canva

Die Sommerferien stehen unmittelbar bevor und auch in diesem Jahr machen sich viele mit dem eigenen Fahrzeug hoffentlich unfallfrei auf den Weg. Gleichwohl bleibt es nicht aus, dass man – ob selbstverschuldet oder nicht – auf einer Autobahn in Frankreich, in den engen Gassen eines italienischen Dorfes oder entlang einer Küstenstraße in Kroatien in einen Verkehrsunfall verwickelt wird. Schnell steht man daher vor der Frage, wie man sich in einer solchen Situation richtig verhält. Zunächst stehen bei einem Autounfall im Ausland natürlich die Hilfe von verletzten Personen und der eigene Schutz an allererster Stelle.

Von daher gilt:

- (1) Unfallstelle sichern (Warnblinker, Warnweste, Warndreieck)
- (2) verletzten Personen helfen und Rettungsdienst alarmieren (europaweite Nummer: 112)
- (3) bei Verletzten und hohen Sachschäden die Polizei informieren

- (4) Zeugen nach Namen, Anschrift und Telefonnummer fragen
- (5) Unfallort fotografieren
- (6) Europäischen Unfallbericht ausfüllen
- (7) die eigene Versicherung informieren

Das Mitführen der Grünen Versicherungskarte ist in der EU und einigen weiteren europäischen Ländern nicht mehr vorgeschrieben. Dennoch ist es sinnvoll, diese mitzuführen, da auf der Karte alle für eine Schadensregulierung relevanten Informationen zum Fahrzeughalter und der Versicherung des Fahrzeugs eingetragen sind. Sie haben damit die notwendigen Informationen schnell zur Hand. Die sogenannte Grüne Karte erhalten Sie bei Ihrem Versicherer.

Dringend zu empfehlen ist das Mitführen des Europäischen Unfallberichtes. Dieses Formular ist international einheitlich gestaltet und zweisprachig. Mithilfe des Unfallberichtes kann der Unfallhergang auf einfache Weise erfasst werden und es ist gleichzeitig sichergestellt, dass keine für die Schadensregulierung wichtigen Informationen vergessen werden. Zusätzlich zu dem Bericht ist es aber immer zu empfehlen, auch Bilder von der Unfallstelle und den einzelnen beteiligten Fahrzeugen anzufertigen (auch die Kennzeichen fotografieren!). Das Formular bekommt man bei vielen Versicherern. Man kann den Europäischen Unfallbericht aber auch als PDF selbst ausdrucken (<https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/unfall-schaden-panne/unfall/europaeischer-unfallbericht/#unfallbericht-vorlage-kostenlos>).

Zurück in Deutschland nach einem hoffentlich trotz aller Widrigkeiten erholsamen Urlaub, kann dann die Schadensregulierung eingeleitet werden. Zögern Sie hier nicht, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Den entsprechend spezialisierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ist es zum einen möglich, den für den ausländischen Versicherer zuständigen Schadensregulie-

rer im Inland zu ermitteln, um die Schadensregulierung einzuleiten. Vor allem kann ein Anwalt Sie über die Besonderheiten hinsichtlich der Regulierung eines Auslandsschadens beraten.

Viele wissen nämlich nicht, dass sich die Schadensregulierung grundsätzlich nach dem Recht des Landes richtet, in dem sich der Unfall ereignet hat. Die Unterschiede können dabei erheblich sein: So werden Mietwagenkosten oft nur unter bestimmten Voraussetzungen übernommen. Auch gibt es Unterschiede bei der Regulierung einer Nutzungsausfallentschädigung, einer Wertminderung und Sachverständigenkosten.

Wir wünschen Ihnen einen erholsamen und unfallfreien Urlaub. Sollte doch etwas passiert sein, stehen wir Ihnen zu allen Fragen und dem richtigen Vorgehen nach einem Auslandsunfall natürlich zur Seite. //

[Detailinformationen: RA Andreas Holzer, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Telefon 0351 80718-68, holzer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Trennung der Eltern: Auszug eines Elternteils mit dem Kind ohne Zustimmung des anderen Elternteils erlaubt?



Bild: pixelshot auf Canva

Trennen sich Eltern, möchte ein Elternteil häufig mit dem gemeinsamen Kind ausziehen. Üben die Eltern die gemeinsame Sorge aus, ist dies nur mit Zustimmung des anderen Elternteils zulässig. Die

Eltern haben gemeinsam darüber zu bestimmen, wo ihr Kind in Zukunft leben wird.

Besteht hierüber Streit, muss das Familiengericht angerufen werden, das dann entscheidet, bei wem das Kind leben soll. Die Entscheidung orientiert sich am Wohle des Kindes. Es wird geklärt, welche Regelung für das Kind am besten ist. Dazu bestellt das Gericht einen sogenannten Verfahrensbeistand (Anwalt des Kindes). Dieser spricht mit den Eltern und dem Kind und gibt anschließend eine Empfehlung ab, an die sich die Gerichte in der Regel halten. In besonders schwierigen Fällen wird ein Sachverständigengutachten eingeholt.

In den letzten Jahren wird verstärkt das paritätische Wechselmodell favorisiert. Das Kind lebt dann in der Regel im wöchentlichen Wechsel bei jedem Elternteil. Das Wechselmodell ist eines von mehreren denkbaren Modellen. Wohnen die Eltern nicht besonders weit voneinander entfernt, gehen halbwegs vernünftig miteinander um und

kommt das Kind mit dem Wechsel gut klar, kann das Kind sehr vom Wechselmodell profitieren. Geht es den Eltern indes nur um „Gerechtigkeit“ und/oder darum, vermeintlich weniger Unterhalt zahlen zu müssen, ist dies keine gute Basis für ein Wechselmodell.

Den Eltern kann nur geraten werden zu versuchen, sich zu verständigen und dem Kind damit ein belastendes Verfahren zu ersparen. Sie sollten gegebenenfalls in einem ersten Schritt das Jugendamt vermittelnd aufsuchen, bevor sie Anwälte oder das Familiengericht bemühen. //

[Detailinformationen: RA Thomas Börger, Fachanwalt für Familienrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-10, boerger@dresdner-fachanwaelte.de]

// Zu spät? Verjährung eines Pflichtteilsanspruches



Bild: KatarzynaBialasiewicz auf Canva

Hintergrund des Falls

Der Erblasser hatte am 11.02.2009 vor einem Notar in Spanien ein Testament errichtet, durch das er frühere Testamente ausdrücklich widerrief und die Beklagte zu seiner Alleinerbin einsetzte. Zuvor hatte der Erblasser am 02.06.2003 und 13.04.2007 ebenfalls in Spanien abweichende notarielle Testamente beurkunden lassen, in denen er den Kläger als Alleinerben eingesetzt hatte. Ab

dem Jahr 2009 wurde der Erblasser in einer neurologischen Klinik behandelt. Im Jahre 2011 wurde der Erblasser in einer anderen Klinik wegen verschiedener Knochenbrüche behandelt. Der Kläger wurde durch die Beklagte unmittelbar nach dem Tod des Erblassers im Jahre 2015 von dessen Versterben in Kenntnis gesetzt.

Der Rechtsstreit vor dem Oberlandesgericht Hamm

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hatte sich nun als Berufungsgericht mit dieser speziellen, aber keineswegs seltenen Fallkonstellation zu befassen. Die Parteien des Rechtsstreites stritten im Wege der Stufenklage um Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche.

Kenntnis des Testaments und Erbscheinsantrag

Am 04.08.2015 erfuhr der Kläger auch von dem Testament des Erblassers vom 11.02.2009, weil er sich bei dem in dem Testament des Erblassers vom 02.06.2003 eingesetzten Testamentsvollstrecker nach dem Sachstand erkundigt hatte. Der Kläger stellte am 07.06.2016 einen Antrag auf Erteilung eines Erbscheines, der ihn als Alleinerben des Erblassers ausweisen sollte. Er berief sich dabei auf das Testament vom 02.06.2003 und trug vor,

der Erblasser sei wegen einer fortschreitenden Demenzerkrankung seit dem Jahr 2005 nicht mehr testierfähig gewesen. Er habe ab dem Jahr 2007 Telefonanrufe nicht mehr selbst entgegengenommen und Besuche seien durch die Ehefrau des Erblassers abgeblockt worden. Deshalb seien ab 2005 erstellte Testamente unwirksam.

Entscheidung des Amtsgerichts und Beschwerdeverfahren

Am 04.09.2017 beantragte die Beklagte ebenfalls die Erteilung eines Erbscheines mit der Begründung, sie sei aufgrund des Testamentes vom 11.02.2009 Alleinerbin des Erblassers geworden. Das Amtsgericht entschied über die Erbscheinsanträge zum Nachteil des Klägers. Dieser legte Beschwerde ein, der das Nachlassgericht nicht abhalf.

Nachdem das OLG Hamm im Beschwerdeverfahren ein schriftliches Gutachten eines Sachverständigen zur Frage der Testierunfähigkeit einholte und dieses Gutachten die behauptete Testierunfähigkeit nicht bestätigte, nahm der Kläger seine Beschwerde zurück und verfolgte sodann gerichtlich seine Pflichtteilsansprüche als Nichterbe. Die Beklagte erhob unter anderem die Einrede der Verjährung.

Urteil des Landgerichts und Berufung zum Oberlandesgericht Hamm

Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen, weil der geltend gemachte Pflichtteilsanspruch verjährt sei. Sämtliche Pflichtteilsansprüche seien gem. §195 BGB in drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres 2015 verjährt. In diesem Jahre habe der Kläger von den seinen Pflichtteilsanspruch begründenden Umständen, nämlich dem Eintritt des Erbfalls und dem ihn enterbenden notariellen Testament zugunsten der Beklagten vom 11.02.2009 Kenntnis erlangt. Diese Kenntnis sei nicht in Folge eines Tatsachen- oder Rechtsirrtumes des Klägers zu verneinen. Der Regelungsgehalt des notariellen Testamentes sei einfach zu erkennen und klar. Es liege auch kein Irrtum über eine die Testierfähigkeit des Erblassers hindernde Demenzerkrankung vor. Darüber habe der Kläger

allenfalls Mutmaßungen anstellen können. Der Kläger habe erst nach Ablauf der Verjährungsfrist Klage erhoben, die zu einer Hemmung der Verjährungsfrist hätte führen können.

Berufungsentscheidung des OLG Hamm

Die Berufung des Klägers gegen diese Entscheidung des Landgerichtes hatte nun vor dem OLG Hamm Erfolg. Vorliegend habe der Kläger zwar vom Tod des Erblassers und der letztwilligen Verfügung vom 11.02.2009, durch die er enterbt wurde, bereits im Jahre 2015 Kenntnis erhalten, denn unstreitig wurde er durch die Beklagte unmittelbar nach dem Tod des Erblassers von dessen Versterben in Kenntnis gesetzt. Am 04.08.2015 erfuhr er auch vom Testament des Erblassers vom 11.02.2009. Gleichwohl sei die dreijährige Verjährungsfrist nicht bereits mit dem 31.12.2018 abgelaufen. Vielmehr konnte der Ablauf der Frist durch die am 07.11.2019 anhängig gewordene und am 28.12.2019 zugestellte Klage noch gehemmt werden. Der Kläger habe erst mit der Übersendung des in dem Beschwerdeverfahren eingeholten Gutachtens Kenntnis von der Wirksamkeit des Testamentes erlangt.

Kenntnis von der beeinträchtigenden letztwilligen Verfügung setzte voraus, dass der Pflichtteilsberechtigte den wesentlichen Inhalt der beeinträchtigenden Verfügung erkannt hat. Dazu ist eine in den Einzelheiten eingehende Prüfung der Verfügung und eine fehlerfreie Bestimmung ihrer rechtlichen Natur nicht erforderlich. Ebenso wenig komme es nicht darauf an, ob die Vorstellung des Pflichtteilsberechtigten über den beim Erbfall vorhandenen Nachlass und seinen Werten zutreffen. Die erforderliche Kenntnis kann jedoch fehlen, wenn der Berechtigte infolge eines Tatsachen- oder Rechtsirrtums davon ausgeht, die ihn bekannte Verfügung sei unwirksam und entfalte daher für ihn keine beeinträchtigende Wirkung. Dies gilt jedenfalls dann, wenn Wirksamkeitsbedenken nicht von vornherein von der Hand zu weisen sind. Insoweit verweist das OLG Hamm auf einschlägige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und verschiedener Obergerichte.

Bedenken gegen die Wirksamkeit des Testaments

Im vorliegenden Fall bestanden derartige Bedenken gegen die Wirksamkeit des Testamentes, die nicht von vorherein von der Hand zu weisen waren. Der Kläger hatte im Erbscheinsverfahren vorgetragen, er gehe von einer die Testierfähigkeit des Erblassers ausschließenden Demenz aus, weil er seit dem Jahr 2005 Veränderungen wahrgenommen habe, wobei ihm deutliche Anzeichen für eine demenzielle Verwirrtheit allerdings erst im Jahre 2011 aufgefallen seien. Schließlich wurde im Erbscheinsverfahren durch das Beschwerdegericht auch eine sachverständige Aufklärung dieser nicht von der Hand zuweisenden Fragestellung der Testierfähigkeit des Erblassers eingeholt. Nach dem Ergebnis dieses Gutachtens waren Bedenken gegen die Wirksamkeit des Testamentes auch durchaus nicht unberechtigt, letztlich aber unbegründet. Definitiv ausgeschlossen hat der Sachverständige eine Testierunfähigkeit des Erblassers zum relevanten Zeitpunkt jedoch nicht.

Ergebnis der Berufung und Rechtsfolgen

Somit kam das OLG Hamm zu dem Ergebnis, dass die Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Jahres zu laufen begann, als dem Kläger der Inhalt des

Sachverständigengutachtens bekannt wurde, wonach der Erblasser zum betreffenden Testierzeitpunkt nicht testierunfähig war bzw. eine Testierunfähigkeit nicht festgestellt werden konnte. Somit wurde die Verjährungsfrist noch rechtzeitig durch die Pflichtteilsklage gehemmt und es lag keine Verjährung vor.

Fazit

Die vorstehend behandelte Entscheidung des OLG Hamm (Urteil v. 02.03.2023, Az.: 10 U 108/21) verdeutlicht, dass bei begründeten Zweifeln an dem wirksamen Zustandekommen eines Testamentes, mit dem ein Pflichtteilsberechtigter enterbt wurde, eine Verjährungsfrist erst mit dem Ende des Jahres zu laufen beginnt, in dem diese berechtigten Zweifel mit ausreichender Überzeugungskraft aus dem Erkenntnis-horizont des Pflichtteilsberechtigten gesehen, ausgeräumt wurden. //

[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Immobilienrecht, Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de].

// Arbeitszeiterfassung – Eine Pflicht für alle Arbeitgeber



Bild: 101cats auf Canva

Zwei Urteile haben eine Pflicht zur Arbeitszeiterfassung für Arbeitgeber bestimmt, eines des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) aus dem Jahr 2019 und eines des Bundesarbeitsgerichts (BAG) aus 2022.

EuGH-Urteil

Der EuGH urteilte, dass alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union die Arbeitgeber dazu verpflichten müssen, ein System einzurichten, womit die tägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer gemessen wird.

Die von einer EU-Richtlinie vorgegebenen täglichen und wöchentlichen Mindestruhezeiten sowie die Maximalgrenze der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit sollen bei den Arbeitnehmern tatsächlich ankommen. Ziel ist es, den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durchzusetzen und auch eine Nachkontrolle dieser Grenzwerte durch Behörden zu ermöglichen.

Wenn es an einer Arbeitszeiterfassung fehlt, sei eine Durchsetzung ihrer Rechte für Arbeitnehmer äußerst schwierig bzw. praktisch unmöglich.

Dafür sei eine verlässliche und objektive Feststellung der täglichen und wöchentlichen Arbeitsstunden zwingend notwendig.

Lage im deutschen Recht

Die derzeitige Vorschrift im deutschen Recht (§ 16 Absatz 2 Satz 1 ArbZG) verpflichtet Arbeitgeber nur dazu, die Arbeitszeit, die über die werktägliche Arbeitszeit hinausgeht, also Überstunden, Mehrarbeit und Sonn- und Feiertagsarbeit, aufzuzeichnen. Dagegen ist der Arbeitgeber bislang nach dem ArbZG nicht verpflichtet darüber hinaus die gesamte Arbeitszeit zu erfassen. Laut dem EuGH-Urteil ist aber auch dies seine Aufgabe.

BAG-Urteil

Dass der deutsche Gesetzgeber dieses EuGH-Urteil bislang nicht umgesetzt hat, hat die deutschen Arbeitsgerichte nicht daran gehindert, bereits aus anderen bestehenden deutschen Vorschriften eine Pflicht der Arbeitgeber zur Arbeitszeiterfassung unmittelbar herzuleiten. So auch 2022 das BAG.

Die bereits bestehende, allgemein formulierte Vorschrift des § 3 Absatz 2 Nummer 1 Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), wonach der Arbeitgeber verpflichtet ist,

- Arbeitsschutz umzusetzen,
- eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben,
- dazu für eine geeignete Organisation zu sorgen und
- die erforderlichen Mittel bereitzustellen,

wurde dabei mit der im EuGH-Urteil beschlossenen Pflicht zur Arbeitszeiterfassung "ausgefüllt" und konkretisiert.

Fazit und Ausblick

Das EuGH-Urteil hat deutliche Konsequenzen für viele Arbeitszeitmodelle und das digitale Arbeiten. Eine solch strikte Arbeitszeiterfassung ist mit

flexiblen Arbeitsmodellen, Homeoffice oder mobilem Arbeiten nur schwer zu vereinbaren. Die durch den Vormarsch solcher Konzepte gewonnene und gemeinhin begrüßte Flexibilität könnte dadurch stark eingeschränkt werden. Wie sehr dies den Arbeitnehmern, die durch das Urteil eigentlich geschützt werden sollten, entgegenkommt, wird sich zeigen.

Wie die deutsche Gesetzgebung die in dem Urteil enthaltene Verpflichtung umsetzen wird, muss abgewartet werden. Die genauen Modalitäten eines Arbeitszeiterfassungssystems festzulegen

und auf die jeweiligen Branchen sowie Unternehmensgrößen einzugehen, bleibt dem deutschen Gesetzgeber überlassen, so der EuGH. //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Telefon 0351 80718-12, hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de]

// Podcast Verkehrsrecht schafft Klarheit bei Bußgeld, Unfall und Schmerzensgeld



Bild: saechsische.de

Bereit für ein tiefes Eintauchen in die Welt des Verkehrsrechts? Klaus Kucklick, Verkehrsrechts-Profi mit über 30 Jahren Erfahrung auf dem Gebiet, öffnet die Türen zu seinem reichen Erfahrungsschatz im neuen Podcast "Recht in Sachsen". Er weiß, wie man sich in den Wirren des Verkehrsrechts zurechtfindet.

Klaus Kucklick teilt in dieser Folge wertvolle Tipps zu Themen wie Unfallverhalten, Bußgeldern und den Tücken des Fahreignungsregisters. Denn wie er betont, können selbst vermeintlich einfache Situationen im Straßenverkehr schnell zu komplexen rechtlichen Herausforderungen werden.

Insbesondere das Thema Unfallflucht wirft viele Fragen auf, denen Kucklick in dieser Episode auf den Grund geht. Von den rechtlichen Definitionen bis hin zu den Konsequenzen für die Betroffenen erklärt er detailliert, warum Unfallflucht eine Straftat ist und wie man sich in solchen Situationen richtig verhält.

Doch das ist noch nicht alles. Die Folge behandelt auch kontroverse Fragen wie die Legitimität von Geschwindigkeitsüberschreitungen in Notfällen und die Diskussion darüber, ob Unfallflucht besser als Ordnungswidrigkeit eingestuft werden sollte.

Begleiten Sie Klaus Kucklick auf dieser fesselnden Reise durch die Wirren des Verkehrsrechts und entdecken Sie Antworten auf Fragen, die Sie vielleicht selbst schon einmal hatten. Denn im

Podcast "Recht in Sachsen" wird Recht verständlich und zugänglich gemacht.

Jetzt
reinhören! //



Link: <https://www.dresdner-fachanwaelte.de/rechtsgebiete/verkehrsrecht/bussgeld-unfall-und-schmerzensgeld-neuer-podcast-verkehrsrecht-schafft-klarheit/>

[Detailinformationen: RA Klaus Kucklick, Fachanwalt für Verkehrsrecht, ADAC-Vertragsanwalt, Telefon 0351 80718-70, kucklick@dresdner-fachanwaelte.de]

// Neuer teilmobiler Blitzer in Dresden gesichtet!



Bild: Canva (Abb. ähnlich)

Allem Anschein nach hat die Landeshauptstadt Dresden aufgerüstet. Wer sich über einen blitzenden Anhänger wundert, hat wahrscheinlich Bekanntschaft mit dem neuen teilmobilen Blitzer der Landeshauptstadt gemacht.

Was ist das für ein Gerät?

In dem „Anhänger“ befindet sich sehr wahrscheinlich das Geschwindigkeitsmessgerät Poliscan FM 1 des Herstellers Vitronic. Das Gerät ist nicht neu, sondern bereits einige Zeit am Markt und auch in der Landeshauptstadt Sachsens im

Einsatz. Die Geschwindigkeit herannahender Objekte wird mittels Lasertechnik ermittelt. Das Gerät kann mobil (Fahrzeugeinbau oder Stativ), stationär (ortsfest in einem Gehäuse) und teilmobil in einem Anhänger verwendet werden.

Warum teilmobil?

Teilmobil bedeutet, dass der Anhänger für einen längeren Messzeitraum an einem Ort abgestellt werden kann, jedoch nicht ortsfest – also mobil – ist. So können sich Autofahrer nicht auf einen konkreten Standort einstellen und ihr Fahrverhalten entsprechend anpassen. Das Überraschungsmoment bleibt dadurch erhalten.

Der Nachbarlandkreis hat bereits zwei solcher Anhänger im Einsatz. Diese sind jedoch anders gestaltet und dürften im Stadtbild eher ins Auge stechen als der nun in Dresden eingesetzte Anhänger. Das von der Landeshauptstadt eingesetzte Model ähnelt einem herkömmlichen Anhänger und wird deshalb vermutlich eher übersehen (hier Abb. ähnlich). Der Verfasser dieses Beitrags hat bereits selbst unliebsame Bekanntschaft machen müssen. Bisher wurde der Anhänger auf der Wiener und der Reicker Straße gesichtet.

Erfolgschancen?

Die Überprüfung der Messung macht in jedem Fall Sinn, da bei der Aufstellung des Geräts viele Anforderungen zu beachten sind. Der Einsatz in

einem Anhänger erhöht die Anforderungen. Nicht ohne Grund gibt es eine eigene Bedienungsanleitung für den Anhänger, welche zusätzlich zur Bedienungsanleitung zu beachten ist.

Sollten Sie betroffen sein, wenden Sie sich gerne vertrauensvoll an uns. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwaelte.de]

// Cannabis und Straßenverkehr – Neue Grenzwerte für Ordnungswidrigkeiten



Bild: 76cfc62a_271 auf Canva

Am 01.04.2024 trat das Cannabisgesetz in Kraft, welches die teilweise Legalisierung des privaten Eigenanbaus zum Eigenkonsum mit sich brachte. An dieser Stelle berichteten wir bereits darüber, dass sich gerade im Bezug zur Teilnahme am Straßenverkehr viele Fragezeichen auftaten. Nun scheint durch eine längst überfällige Gesetzesänderung (BTD 20/11370) in Kürze Rechtssicherheit einzutreten.

Was galt bisher?

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierungsfaktionen beinhaltet im Kern eine Änderung des

Straßenverkehrsgesetzes. Zwar wurde durch das Cannabisgesetz der Cannabiskonsum für Erwachsene legalisiert, jedoch keine ausreichenden Bestimmungen für Kraftfahrzeugführer eingeführt. Noch bis heute begeht ein Kraftfahrzeugführer eine Ordnungswidrigkeit, wenn er unter dem Einfluss von Cannabis ein Kraftfahrzeug führt. Das „Unter-Einfluss-Stehen“ wurde angenommen, wenn im Blutserum des Fahrzeugführers 1 ng/ml oder mehr Tetrahydrocannabinol (kurz THC) festgestellt werden.

Welche Änderungen sind vorgesehen?

Offensichtlich erkannte die Bundesregierung die Problematik und beauftragte eine Expertenkommission damit, einen Grenzwert zu ermitteln. Es ist beabsichtigt, nunmehr nur noch denjenigen Kraftfahrzeugführern eine Verkehrsordnungswidrigkeit vorzuwerfen, in deren Blutserum 3,5 ng/ml oder mehr THC festgestellt wurden.

Ferner handelt auch derjenige Fahrer ordnungswidrig, wer zusätzlich zum Cannabiskonsum ein alkoholisches Getränk zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung eines alkoholischen Getränks steht.

Werden 3,5 ng/ml oder mehr THC festgestellt soll eine Geldbuße von bis zu 3.000,00 Euro drohen. Ist Mischkonsum mit Alkohol nachgewiesen, soll eine Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro möglich sein. Der Bußgeldkatalog soll um spezielle Regel-

geldbußen und Regelfahrverbote für Cannabiskonsum und Mischkonsum ergänzt werden, wobei sich hier an den Rechtsfolgen für Alkoholfahrten orientiert werden soll.

Ferner soll neben dem bereits geltenden Alkoholverbot für Fahranfänger auch ein Cannabisverbot für Fahranfänger gesetzlich verankert werden. Wer während der Probezeit unter Einfluss von Cannabis als Fahrzeugführer erwischt wird,

handelt ordnungswidrig und hat mit einer empfindlichen Sanktion zu rechnen. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwalte.de]

// BGH stärkt Selbstverwaltung: Flexible Kostenverteilung im Wohnungseigentum



Bild: Robert Kneschke auf Canva

In der Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 22. März 2024 (Az.: V ZR 81/23) wurde ein wichtiger Aspekt des Wohnungseigentumsrechts behandelt. Es ging um die Zulässigkeit von Beschlüssen der Wohnungseigentümer zur Änderung der Kostentragung für Erhaltungsmaßnahmen am Gemeinschaftseigentum.

Der BGH bestätigte, dass Wohnungseigentümergemeinschaften das Recht haben, die Kostenverteilung für solche Maßnahmen zu ändern, selbst wenn dies eine Abweichung von der bisherigen Regelung oder einer Vereinbarung darstellt. Dieses Urteil stützt sich auf die im Jahr 2020 reformierte Rechtslage, die den Wohnungseigentümern mehr Flexibilität bei der Selbstorganisation einräumt. Im konkreten Fall ging es um die Kosten für die Sanierung und Reparatur von Doppelparkern, die im gemeinschaftlichen Eigentum stehen. Die Wohnungseigentümer hatten beschlossen, dass nicht mehr alle, sondern nur die Teileigentümer der Doppelparker für die Kosten aufkommen sollen. Der BGH hielt diesen Beschluss für rechtmäßig, da er weder nichtig noch anfechtbar sei.

Die Entscheidung verdeutlicht, dass die Wohnungseigentümer bei der Änderung des Umlageschlüssels einen weiten Gestaltungsspielraum haben und jeder Maßstab gewählt werden darf, der den Interessen der Gemeinschaft und der einzelnen Wohnungseigentümer angemessen ist.

Dieses Urteil könnte weitreichende Folgen für die Praxis der Wohnungseigentümergeinschaften

haben, da es ihnen ermöglicht, flexibler auf individuelle Gegebenheiten und Bedürfnisse zu reagieren. Es zeigt auch, dass der Gesetzgeber mit der Reform des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) im Jahr 2020 eine stärkere Selbstverwaltung und Eigenverantwortung der Wohnungseigentümer intendiert hat. Für die Rechtspraxis bedeutet dies, dass Beschlüsse zur Kostenverteilung sorgfältig geprüft und auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der ordnungsmäßigen Verwaltung hin bewertet werden müssen. Das Urteil betont die Bedeutung einer ausgewogenen und gerechten Kostenverteilung, die keine ungerechtfertigte Benachteiligung einzelner Wohnungseigentümer zur Folge haben darf. Es unterstreicht

zudem die Notwendigkeit einer transparenten und nachvollziehbaren Beschlussfassung innerhalb der Wohnungseigentümergeinschaften. Insgesamt stärkt das Urteil die Handlungsfähigkeit und Autonomie der Wohnungseigentümergeinschaften und trägt zu einer effizienteren und zielgerichteteren Verwaltung des Gemeinschaftseigentums bei. //

[Detailinformationen: RA Falk Gütter, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Telefon 0351 80718-41, guetter@dresdner-fachanwalte.de]

// Rechtsanwalt im Fokus

Rechtsanwalt Andreas Holzer: Der gebürtige Stuttgarter ist Fachanwalt für Versicherungsrecht und Partner der Kanzlei in Dresden. Rechtsanwalt Holzer ist Spezialist auf dem Gebiet des Schadens- und Haftungsrechts. Er betreut sowohl Versicherungsgesellschaften und -vertreter als auch Versicherte umfassend in versicherungsrechtlichen Fragen.

Daneben bilden verkehrsrechtliche Themen wie die Durchführung der Schadensregulierung und Durchsetzung von Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüchen seine Beratungsschwerpunkte. Ergänzt wird sein Portfolio um das Trans-

port- und Speditionsrecht. Ehrenamtlich engagiert er sich unter anderem im Aufsichtsrat des Caritasverbandes des Bistums Dresden-Meißen.

Andreas Holzer ist sportlich aktiv und zählt seit Jahren zu den Stammläufern der Kanzlei bei der REWE Team Challenge und der TeamStaffel Dresden. //

Link:

<https://www.dresdner-fachanwalte.de/anwalte/andreas-holzer-fachanwalt-versicherungsrecht-rechtsanwalt-verkehrsrecht/>

Aktuell, informativ, kostenfrei!

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwalte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwalte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

abonnieren

@ NEWSLETTER